

## **225. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld „Fläche für Versorgungseinrichtungen – Photovoltaik Deponie Nunnensiek“**

### **Zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) Baugesetzbuch zur Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden**

#### Planungsziele

Es ist beabsichtigt auf der Gemarkung von Jöllenbeck im Bereich der gemeindlichen Deponie „Nunnensiek“ die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Da sich das Plangebiet im baurechtlichen Außenbereich befindet und die Errichtung eines Solarparkes nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 BauGB zählt, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Sie soll als 225. Änderung „Fläche für Versorgungseinrichtungen – Photovoltaik Deponie Nunnensiek“ durchgeführt werden und erfolgt parallel zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/ J 35 "Solarpark Deponie Nunnensiek".

Mit der Ausweisung einer Fläche für die Errichtung von Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen will die Stadt Bielefeld einen Beitrag zu den Klimaschutzziele der Bundesregierung leisten. Das Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der Stromerzeugung bis 2020 auf 30% nahezu zu verdoppeln.

Weitere Ziele der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung sind:

- die Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung des Plangebietes. So soll mit den bauplanungsrechtlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen einerseits eine möglichst effiziente Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche, andererseits die mit der Aufstellung der Anlagen verbundenen negativen Auswirkungen, wie beispielsweise die Eingriffe in den Naturhaushalt sowie auf das Landschaftsbild, minimiert werden. Daher sollen die geplanten Solaranlagen nur auf einem Teilbereich errichtet werden.
- die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen. Hierfür soll die Darstellung einer Fläche für Versorgungseinrichtungen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Flächennutzungsplan gemäß § 5 (2) Nr. 4 sowie die Ausweisung als „Versorgungsfläche“ im Bebauungsplan mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (Photovoltaikanlagen)“ gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB erfolgen. Somit werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der geplanten Anlage zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien sowie die Voraussetzungen für eine Vergütung des erzeugten Stroms gemäß § 32 (2) Nr. 1 und § 32 (3) Nr.2 EEG geschaffen.

#### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung darzulegen sind.

Aus Darstellungsgründen geht der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes geringfügig über den des aufzustellenden Bebauungsplanes hinaus. Dabei handelt es sich um eine vorhandene Hofanlage, die im Flächennutzungsplan als „Landwirtschaftliche Fläche“ verbleiben soll.

Da die Verfahren zur 225. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Erstaufstellung des Bebauungsplanes zeitlich parallel durchgeführt werden und der Geltungsbereich der 225. Flächennutzungsplan-Änderung das Plangebiet des genannten Bebauungsplanes nur geringfügig überschreitet, wird im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung keine eigenständiger Umweltbericht erarbeitet, sondern gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan als Ergebnis einer umfassenden und detaillierten Umweltprüfung verwiesen (Abschichtung), die im Übrigen die Fläche mit der vorhandenen Hofanlage einbezogen hat.

Durch die Überplanung einer bereits überprägten Konversionsfläche (hier: ehemalige Deponie) kann das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial reduziert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können unter Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weitestgehend vermieden werden. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die Bilanzierung erfolgt nach dem Modell der Stadt Bielefeld. Als Ist-Zustand wurde der derzeitige Zustand der Boden- und Bauschuttdeponie zugrunde gelegt. Der durch den Eingriff entstehende Kompensationsbedarf von ca. 5.211 m<sup>2</sup> kann durch die Herstellung von 5.211 m<sup>2</sup> Offenlandbiotopen im Rahmen des Ökokontos „Beweidungsprojekt Johannisbach- aue“ vollständig kompensiert werden.

Der durch die Beeinträchtigung eines Kiebitz-Brutpaares entstehende Kompensationsbedarf wird ebenfalls im Rahmen des Ökokontos mitausgeglichen.

Der durch die nicht umsetzbare Rekultivierungsverpflichtung entstehende Ersatzauf- forstungsbedarf von 3.700 m<sup>2</sup> wird außerhalb des B-Plangebietes auf dem Flurstück 2028 tlw., Flur 5, Gemarkung Jöllenberg umgesetzt.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind bei Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Ver- minderungsmaßnahmen und der Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nicht zu erwarten.

### **Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 (1) BauGB im Zeitraum vom 04.06. bis einschließlich 08.06.2012 durchgeführt. Am 13.06.2012 fand ein Unterrichts- und Erörterungstermin im Sitzungssaal des Bezirksamtes Jöllenberg statt; dieser wurde von keinem Bürger besucht. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung wurden der Entwurf der 225. Flächennutzungsplanänderung „Fläche für Versorgungseinrichtung – Photovoltaik Deponie Nunnensiek“ und der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/J 35 „Solarpark Deponie Nunnensiek“ erarbeitet. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte vom 28.09. bis 29.10.2012. Parallel dazu fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass im Rahmen der Beteiligungen weder von Seiten der Öffentlichkeit noch von Seiten der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen zur grundsätzlichen Plandarstellung und Standortwahl auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der 225. Änderung des FNP vorgetragen worden sind.

Die im Planverfahren sonstigen eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich ausschließ- lich auf die konkreten Vorgaben des Bebauungsplans.

## **Planentscheidung**

Vor dem Hintergrund des Klimawandels sowie der aktuellen Beschlüsse der Bundesregierung zum Atomausstieg hat sich auch die Stadt Bielefeld den Umbau der Energieversorgung zu einer zentralen Aufgabe gemacht. In seiner Sitzung am 07.04.2011 hat der Rat einen Ausstieg aus der Atomenergienutzung spätestens zum Jahr 2018 beschlossen. Hinsichtlich der Entwicklung eines Energiekonzeptes sollen auch Möglichkeiten des Ausbaus der Energieerzeugung über erneuerbare Energiequellen vorgestellt werden.

Die Verwaltung untersucht in diesem Zusammenhang potentiell geeignete Flächen für die Errichtung von Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet. Hierzu gehören insbesondere auch ehemalige Deponien, die als grundsätzlich geeignete Standorte einzustufen sind, weil es sich dabei um Konversionsflächen handelt, für die entsprechend des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - eine Vergütung von Strom aus Photovoltaikanlagen möglich ist. Durch die Überplanung von bereits überprägten Konversionsflächen wird das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial reduziert.

Aus diesen Gründen und in Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat sich die Stadt Bielefeld somit für den Abschluss des Planverfahrens entschieden. In der Begründung werden Planinhalte und Prüfergebnis weiter erläutert.